

## 1. Einleitung \*

Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei. [...] Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seinem Weib hängen, und sie werden sein ein Fleisch.<sup>1</sup>

Dieser Auszug aus dem ersten Buch Moses wurde in den protestantischen Ehelehren der Frühen Neuzeit als Beweis dafür gesehen, dass die Ehe eine von Gott gestiftete Institution und damit gleichsam ein göttliches Gebot war. Ehe und Familie wurden von Theologen und Staatstheoretikern des 16. und 17. Jahrhunderts übereinstimmend als die Grundlage eines jeden Staatswesens betrachtet, in dem die Familie als kleinste Einheit des Staates und zugleich Staat im Staat galt, die vom Hausherrn als pater familias geführt wurde, der damit in eine dem Landesherrn vergleichbare Stellung gerückt wurde.<sup>2</sup> Aufgrund ihrer verbindlichen Bedeutung über alle Konfessionsgrenzen hinweg war die Ehe eine der „grundlegenden Institutionen der Gesellschaft“ und wirkte sich in alle Lebensbereiche hinein aus.<sup>3</sup> Die Bedeutung der Ehe als „Ideal der Lebensführung“ und als Versorgungsinstanz, in der jeder seine Aufgabe hatte und jeder benötigt wurde, um Haus und Hof, Garten, Landwirtschaft, Kindererziehung und Versorgung der Alten und Kranken bewältigen zu können<sup>4</sup>, ist in der Reformationsforschung unbestritten und wurde in älteren<sup>5</sup> wie jüngeren<sup>6</sup> Studien vielfach bestätigt. Immer wieder aufs Neue hinterfragt werden hingegen das frühneuzeitliche Eheverständnis und damit die Beziehungen der Eheleute untereinander<sup>7</sup>, wobei in jüngerer Zeit insbesondere die

---

\* Für eine bessere Übersicht der Fußnoten wurde auf ausführliche bibliographische Angaben verzichtet. Diese können im Quellen- und Literaturverzeichnis nachgeschlagen werden.

<sup>1</sup> 1. Buch Moses, Kapitel 2, Verse 18-24.

<sup>2</sup> Freist, *Absolutismus* (2008), S. 17.

<sup>3</sup> Duhamelle/Schlumbohm, *Eheschließungen* (2003), S. 9. Im Katholizismus war das zölibatäre Klosterleben das höchste Ideal, unmittelbar gefolgt von der Ehe, in: Möhle, *Lebensgemeinschaften* (1999), S. 183.

<sup>4</sup> Lüpke, *Lebensverheißung* (1998), S. 144.

<sup>5</sup> Wunder, „Er ist die Sonn“ (1992); Roper, *Das fromme Haus* (1995).

<sup>6</sup> Exemplarisch die Sammelbände von Duhamelle/Schlumbohm (Hg.), *Eheschließungen* (2003) und Bauer/Hämmerle/Hauch (Hg.), *Liebe und Widerstand* (2005).

<sup>7</sup> Schorn-Schütte, „Gefährtin“ (1991), S. 116-121; Roper, *Gender and the Reformation* (2001).

Konflikthaftigkeit des Ehelebens in all seinen Facetten<sup>8</sup> herausgestellt und die spezifischen Handlungsspielräume von Frauen hinterfragt wurden.<sup>9</sup> Auf der anderen Seite wurde in Studien zu unverheirateten Frauen, insbesondere Mägden und Witwen, herausgearbeitet, unter welch schwierigen Lebensbedingungen diese lebten, vor welche Herausforderungen sie ihre Lebensgestaltung stellte und unter welchem Rechtfertigungsdruck sie angesichts gesellschaftlicher Normen und Erwartungen standen.<sup>10</sup>

Angesichts dieser normativen Setzung der Ehe als ideale und gottgewollte Lebensform in der Frühen Neuzeit, die in der jüngeren Forschung wiederholt bestätigt wurde, überrascht die regelmäßig dokumentierte Existenz von nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den Quellen für die nordwestdeutschen Küstengebiete, namentlich die Grafschaft Oldenburg sowie die Grafschaft bzw. das Fürstentum Ostfriesland im 17. und 18. Jahrhundert. Als nichteheliche Lebensgemeinschaften werden Paare verstanden, die in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenlebten wie ein Ehepaar, ohne indes verheiratet zu sein.<sup>11</sup> Angesichts des kontinuierlichen Auftretens derartiger Paare ergeben sich eine Reihe von Fragen nach dem Verhältnis des normativen Eheverständnisses und der sozialen Praxis, vor allem aber nach den gesellschaftlichen und kulturellen Deutungsmustern und Wahrnehmungen dieser Lebensformen.<sup>12</sup> Wurden uneheliche Gemeinschaften in der ländlichen Gesellschaft Nordwestdeutschlands als deviant wahrgenommen und sozial ausgegrenzt oder wurden sie als Lebensrealität geduldet und akzeptiert? Welche Rolle spielten die naturräumlichen Gegebenheiten der Marsch, die Schwierigkeiten der Subsistenzsicherung, Abgeschiedenheit und die mangelnde politische Durchdringung einiger ländlicher Regionen, wie es von der Forschung immer wieder betont wur-

---

<sup>8</sup> Exmpl. Westphal/Schmidt-Voges/Baumann (Hg.), *Venus* (2011); Nolde, *Gattenmord* (2003).

<sup>9</sup> Exmpl. Freist, *Glaube* (2017); Dies., *One Body* (2002).

<sup>10</sup> Rublack, *Metz'* (1998); Schattkowsky, *Witwenschaft* (2003); Ingendahl, *Witwen* (2006).

<sup>11</sup> Grziwotz, *Lebensgemeinschaft* (<sup>3</sup>1999); Wingen, *Lebensgemeinschaften* (1995).

<sup>12</sup> Ausführlich zu Lebensformen s. Jaeggi, *Kritik* (2014). Kurz gefasst bedeutet der Begriff ein „Interesse an den alltäglichen, lebensbestimmenden Orientierungen und den informellen Weisen der Lebensgestaltung [...], die eine Gesellschaft prägen“, ebd. S. 69.

de<sup>13</sup>, und wie verhielten sich neben den anderen Gemeindemitgliedern die lokalen Obrigkeiten, insbesondere die Pfarrer, aber auch die visitierenden Konsistorialbeamten, wenn sie von derartigen Lebensgemeinschaften erfuhren?

Grundsätzlich gab es eine breite Spannweite von sogenannten unzüchtigen Verhaltensweisen<sup>14</sup>, die sämtliche sexuellen Aktivitäten vor und außerhalb der Ehe mit einschlossen. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen vorehelicher Sexualität im Rahmen der Eheanbahnung, die Sexualität des Gesindes und die damit einhergehenden Probleme bei Eintreten einer Schwangerschaft<sup>15</sup> sowie die Heirats- und Erbstrategien der Großbauern<sup>16</sup> sind in der Forschung breit dokumentiert, ebenso wie die daraus häufig resultierenden Gerichtsprozesse. Die Existenz von Paaren, die in der Frühen Neuzeit außerhalb der Ehe in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft wohnten, wurde bisher jedoch weitgehend ausgespart. Häufig wurden sie entweder gänzlich ignoriert oder lediglich konstatiert, dass es sie vereinzelt gab, ohne jedoch tiefer auf diese Beziehungsform einzugehen oder nach den Rechtfertigungen, den Umständen des gemeinsamen Zusammenlebens und den Reaktionen der Obrigkeit zu fragen.<sup>17</sup>

In der vorliegenden Arbeit wird sich dagegen zeigen, dass diese Paare häufig und zum Teil wiederholt die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf sich zogen und sich dieser gegenüber rechtfertigen mussten. Sowohl in den Befragungen der Visitatoren als auch der Matrimonialkommissare oder ggf. vor Gericht wurde ihre Lebensform kritisiert, problematisiert und die Eheschließung unter Androhung von Strafen als die einzige legitime Form der Paarbeziehung verlangt. Zugleich ging den Ermahnungen und Aufforderungen zur Heirat jedoch häufig die mehrjährige Duldung dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaf-

---

<sup>13</sup> Zu den naturräumlichen Bedingungen und der Bevölkerungsstruktur vgl. Dillinger, Repräsentation (2008); Henninger, Wirtschaftsgeschichte (1997).

<sup>14</sup> Vgl. Friedeburg, Lebenswelt (2002), S. 99, dem zufolge mikrohistorische Forschungen gezeigt haben, „wie wenig konform und einheitlich die breite Bevölkerung zu irgendeinem Zeitpunkt der Frühen Neuzeit dachte, betete und handelte“, ebd.

<sup>15</sup> Klammer, In Unehren (2004).

<sup>16</sup> Exmpl. die Sammelbände von Brakensiek/Stolleis/Wunder (Hg.), Generationengerechtigkeit (2006); Head-König/Poszgai (Hg.), Inheritance Practices (2012).

<sup>17</sup> Fitz, Heimarbeit (1996), S. 72.

ten voraus, was die betroffenen Paare bei ausbleibender Heirat wiederum verstärkt unter Rechtfertigungsdruck setzte. In der vorliegenden Arbeit wird untersucht, wie sich die Paare angesichts dieser Konfrontation rechtfertigten und auf welche obrigkeitlichen Ordnungsmuster sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und familiären Anforderungen sie ihre Argumente stützten. Uneheliche Gemeinschaften waren nicht selten eine Antwort auf persönliche Krisenerfahrungen<sup>18</sup> zur Subsistenzsicherung und zur Bewältigung des Alltags mit Kindern, die schnelle und pragmatische Lösungen forderten, ohne sich institutioneller Rahmungen und Beglaubigungen der jeweiligen Lebensform zu bedienen – was zumindest in der Untersuchungsregion offensichtlich auch über Jahre als Teil einer Dorfgemeinschaft möglich war.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Regionen Oldenburg und Ostfriesland, die innerhalb des Untersuchungszeitraums eine wechselhafte Geschichte durchlebten und zeitweise von fremden Mächten regiert wurden. Die Grafschaft Ostfriesland wurde ab 1662 dank des Erwerbs des erblichen Fürstenstandes von einem Fürsten aus dem Herrscherhaus der Cirksena regiert, nominell und reichsrechtlich verblieb das Land jedoch im Status einer Grafschaft. Diesen behielt es, bis mit dem Tod Carl Edzards 1744 der letzte Fürst aus dem Geschlecht der Cirksena verstarb und die Region an Preußen fiel.<sup>19</sup> Die Grafschaft Oldenburg hingegen endete bereits 1667 mit dem Tod Anton Günthers, der ebenfalls keine legitimen Erben hinterließ, weshalb seine Herrschaft aufgrund verwandtschaftlicher und dynastischer Verbindungen an das dänische Königshaus fiel. Die dänische Herrschaft endete 1773, als Oldenburg an das Haus Schleswig-Holstein-Gottorf ging und im folgenden Jahr zum Herzogtum erhoben wurde.<sup>20</sup> Während Ostfriesland aufgrund seiner weitläufigen Küstenlinie über umfangreiche Marschgebiete verfügte, besaß Oldenburg diese lediglich am Jadebusen, mit der Halbinsel Butjadingen sowie mit der Wesermarsch. Diese Territorien bildeten das östliche Friesland und wa-

---

<sup>18</sup> Exmpl. Jakubowski-Tiessen, *Sturmflut* (1992), S. 20-36.

<sup>19</sup> Kappelhoff, *Ostfriesland* (2004), S. 144, 149, 154, 167.

<sup>20</sup> Vgl. Cronshagen, *Einfach vornehm* (2014), S. 52; vgl. Düselder, *Tod in Oldenburg* (1999), S. 21f.

ren kulturell und wirtschaftlich eng miteinander verflochten.<sup>21</sup> Beide Herrschaftsgebiete waren gekennzeichnet durch eine ähnliche Agrarverfassung, die als „one of the largest non-feudalized regions in Europe“ charakterisiert worden ist.<sup>22</sup> Ein weiteres Kennzeichen ist die geringe Herrschaftsdurchdringung vor allem Ostfrieslands, die nicht zuletzt auf die aufgrund von Mooren und Wasserstraßen schwierige infrastrukturelle Erschließung der Region zurückgeführt wird.<sup>23</sup> Auf der anderen Seite gab es wichtige regionale Unterschiede zwischen Oldenburg und Ostfriesland, die die Lebensbedingungen und damit auch das Alltagshandeln der Menschen beeinflussten.<sup>24</sup> Während die Geestgebiete aufgrund der schlechten Bodenbeschaffenheit schwierigen landwirtschaftlichen Bedingungen ausgesetzt waren, bildeten die fruchtbaren „ostfriesischen Marschen zusammen mit dem niederländischen Friesland, den Elb- und Wesermarschen, Dithmarschen, Eiderstedt und der jütländischen Nordseeküste“ einen eigenen Bereich vergleichsweise ertragreicher wirtschaftlicher Strukturen, die auch die soziokulturellen Entwicklungen beeinflussten.<sup>25</sup> So konnte sich auf der einen Seite eine soziale Schicht sehr wohlhabender Großbauern entwickeln, während die allgemeine Unsicherheit der Lebensbedingungen, die permanente Bedrohung durch das Meer, die hohen Deichlasten sowie konjunkturelle Schwankungen und Naturkatastrophen wie die Weihnachtsflut auf der anderen Seite zur Entstehung verarmter bäuerlicher Unterschichten und zu einer deutlichen sozialen Differenzierung der ländlichen Bevölkerung führten.<sup>26</sup>

Diese harten ländlichen Überlebensbedingungen, die konkreten geographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, die Verfügbarkeit potentieller Heiratspartner wie auch die tatsächliche Reichweite

---

<sup>21</sup> Cronshagen, *Hausleute* (2011), S. 108; Kappelhoff, *Ostfriesland* (2004), S. 148f; Knottnerus, *Structural characteristics* (1995), S. 48, 50, 58f; H. Schmidt, *Konstanz und Wandel* (2001), S. 71f, 75f, 89f; Ders., *Oldenburg*, S. 146, 366.

<sup>22</sup> Knottnerus, *Yeomen* (2004), S. 152; Ders., *Agrarverfassung* (1997), S. 59.

<sup>23</sup> Dillinger, *Repräsentation* (2008), S. 154; vgl. Schmidt, *Konstanz und Wandel* (2001), S.72f; vgl. Knottnerus, *Structural characteristics* (1995), S. 45.

<sup>24</sup> Exempl. Knottnerus, *Structural characteristics* (1995), S. 47-49;

<sup>25</sup> Brakensiek, *Agrarreform* (1991), S. 243; vergl. Knottnerus, *Agrarverfassung* (1997), S. 89f; Ders., *Structural characteristics* (1995), S. 41f, 61.

<sup>26</sup> Brakensiek, *Agrarreform* (1991), S. 250; vgl. Freist/Schmekel, *Einleitung* (2013), S. 10. Zu den Hausleuten vgl. Cronshagen, *Einfach vornehm* (2014).

sozialdisziplinarischer Maßnahmen und Umsetzung der Reformation haben, so eine Ausgangsthese der vorliegenden Arbeit, das pragmatische Alltagshandeln der Menschen auch in der Gestaltung ihrer Paarbeziehungen beeinflusst und sollen in der Analyse sozialer Praktiken und der Gestaltung sozialer Beziehungen, Paar- und Lebensgemeinschaften berücksichtigt werden. Es ist zu vermuten, dass die Rechtfertigungen unehelicher Lebensgemeinschaften in den Befragungen gerade auf diese Alltagsbedingungen Bezug nahmen. Die Existenz solcher Paarbeziehungen in den nordwestdeutschen Küstengebieten wirft zum einen Fragen nach den Gründen für dieses Phänomen auf und zum anderen nach den Lebensumständen der Betroffenen, der Akzeptanz, Toleranz oder Ablehnung ihrer Lebensführung seitens der Obrigkeit und der Dorfbewohner, ihren Handlungsspielräumen und geschlechtsspezifischen Rechtfertigungsstrategien.

### **1.1. Ziele des Projekts**

Die Untersuchung dieser nichtehelichen Gemeinschaften mit ihren Handlungsspielräumen und Rechtfertigungsstrategien erlaubt es, die Frage nach der Wirkmacht von Reformation und Sozialdisziplinierung neu zu stellen. Dabei geht es nicht um das Verhältnis von Norm und Devianz am Beispiel unehelicher Gemeinschaften oder die Rückständigkeit ländlicher Gesellschaften, sondern das Augenmerk richtet sich auf die Frage, wie in gesellschaftlichen und kulturellen Umbruchphasen gesellschaftliche Beziehungen neu konfiguriert und Normen erst in sozialen Praktiken beglaubigt und anerkannt oder aber unterlaufen werden.<sup>27</sup> Nichteheleiche Gemeinschaften werden also nicht vorab als deviant definiert, sondern es soll danach gefragt werden, wie die Zeitgenossen selbst ihre sozialen und sexuellen Beziehungen gestalten und beurteilten und wie in diesen sozialen Gefügen Normen

---

<sup>27</sup> Für die Relevanz praxeologischer Ansätze in der Frühneuzeitforschung vgl. Freist, Bild von mir (2014).